



Bernische Lehrerversicherungskasse  
Caisse d'assurance du corps enseignant bernois



Organisationsreglement für  
die Delegiertenversammlung  
der Bernischen Lehrerversiche-  
rungskasse (BLVK-OgRDV)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Prinzip der Öffentlichkeit	4
Art. 3	Stellung der anderen Organe	4
Art. 4	Zeichnungsberechtigung	4
<b>2.</b>	<b>Organisation der Delegiertenversammlung</b>	<b>5</b>
Art. 5	Mitgliederzahl, Wahl	5
Art. 6	Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen	5
Art. 7	Einberufung	5
Art. 8	Anträge zur Traktandenliste	5
Art. 9	Anträge zu einzelnen Traktanden	5
Art. 10	Beschlussfähigkeit	5
Art. 11	Anträge an der Delegiertenversammlung	6
Art. 12	Stimmverhalten	6
Art. 13	Protokoll	6
<b>3.</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung</b>	<b>6</b>
Art. 14	Sachgeschäfte und Wahlen	6
<b>4.</b>	<b>Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Büros DV</b>	<b>7</b>
Art. 15	Zusammensetzung des Büros	7
Art. 16	Amtsdauer	7
Art. 17	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 18	Einberufung von Sitzungen	8
Art. 19	Entschädigungen	8
Art. 20	Administration	8
<b>5.</b>	<b>Abstimmungen über Sachgeschäfte</b>	<b>8</b>
Art. 21	Abstimmungsverfahren	8
Art. 22	Form	8

<b>6.</b>	<b>Wahlen</b>	<b>9</b>
Art. 23	Wählbarkeit	9
Art. 24	Wahlvorschläge	9
Art. 25	Unvereinbarkeit	9
Art. 26	Wahlbüro	9
Art. 27	Wahlverfahren	10
Art. 28	Ermittlung der gültigen Stimmen	10
Art. 29	Amtsdauer und Vakanzen	10
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 30	Verkürzung der Amtsdauer	11
Art. 31	Genehmigung	11
Art. 32	Übergangsbestimmung für die Arbeitnehmervertreter der VK	11
Art. 33	Inkrafttreten	11

Anhang 1: Anforderungsprofil für die Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission der BLVK

Anhang 2: Entschädigung der Delegierten, der Mitglieder des Büros der Delegiertenversammlung und Entschädigungsregelung für die Wahlkreise

Die Delegiertenversammlung (DV) der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) beschliesst gestützt auf Art. 30 - 32 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) vom 18. Mai 2014 das nachfolgende Reglement:

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das BLVK-OgRDV legt das Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervorteiler in die Verwaltungskommission (VK), die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der DV und des Büros DV fest.
- <sup>2</sup> Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

### **Art. 2 Prinzip der Öffentlichkeit**

- <sup>1</sup> Bei der BLVK aktiv versicherte Personen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglements für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WRDV) sowie Bezüger einer Invaliden- oder einer vollen Altersrente haben freien Zugang zur DV.
- <sup>2</sup> Gäste und Medien werden eingeladen.
- <sup>3</sup> Die Traktandenliste und das Protokoll der DV sind öffentlich.

### **Art. 3 Stellung der anderen Organe**

Die Mitglieder der VK sowie der Direktor und sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der DV und an den Sitzungen des Büros DV teil und verfügen über ein Antragsrecht.

### **Art. 4 Zeichnungsberechtigung**

Für die DV und das Büro DV zeichnen der Präsident und ein Mitglied des Büros DV kollektiv zu zweien.

## 2. Organisation der Delegiertenversammlung

### Art. 5 Mitgliederzahl, Wahl

Die Mitgliederzahl der DV und die Wahl der Delegierten richten sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WRDV).

### Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen

- <sup>1</sup> Die ordentliche DV findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.
- <sup>2</sup> Die Durchführung einer ausserordentlichen DV kann durch das Büro DV, einen Fünftel aller Delegierten oder durch drei Wahlkreise verlangt werden.

### Art. 7 Einberufung

- <sup>1</sup> Das Datum der ordentlichen DV ist den Delegierten mindestens vier Monate im Voraus bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Die Einladung zur ordentlichen DV sowie die Bekanntgabe der Traktanden sind den Delegierten zusammen mit den Unterlagen mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen.

### Art. 8 Anträge zur Traktandenliste

Der Vorstand eines Wahlkreises oder 10 Delegierte können dem Büro DV Anträge zur Traktandenliste bis zwei Monate vor der Versammlung einreichen.

### Art. 9 Anträge zu einzelnen Traktanden

Anträge von Wahlkreisversammlungen zu einzelnen Traktanden sind dem Büro DV bis 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

### Art. 10 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der aktiv versicherten Delegierten anwesend ist.

## Art. 11 Anträge an der Delegiertenversammlung

- <sup>1</sup> Delegierte können zu traktandierten und nicht traktandierten Geschäften Anträge stellen. Bei letzteren entscheidet die DV über das Eintreten. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- <sup>2</sup> Liegt ein Antrag nicht im Aufgaben- und Kompetenzbereich der DV, kann der Präsident eine Konsultativabstimmung durchführen.

## Art. 12 Stimmverhalten

Die Delegierten stimmen ohne Instruktion.

## Art. 13 Protokoll

- <sup>1</sup> Das Büro DV erstellt ein Verhandlungsprotokoll, welches innerhalb von 60 Tagen nach der DV den Delegierten und den Mitgliedern der anderen Organe in deutscher und französischer Sprache zugestellt wird.
- <sup>2</sup> Über das Protokoll wird an der nächstfolgenden DV abgestimmt.

# 3. Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

## Art. 14 Sachgeschäfte und Wahlen

Die DV

- a) regelt die Zahl ihrer Mitglieder, das Wahlverfahren für die DV und die Organisation in einem Reglement;
- b) erlässt ein Anforderungsprofil für die Vertreter der Arbeitnehmerseite in der VK (Anhang 1);
- c) wählt die Vertreter der Arbeitnehmerseite in die VK;
- d) wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie den Sekretär der DV. Die beiden ersteren müssen aktiv versicherte Delegierte sein, letzterer braucht nicht Delegierter zu sein. Diese drei Personen üben ihre Ämter auch im Büro DV aus;
- e) wählt für jede DV die nötigen Stimmzähler;
- f) nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung;

- g) kann der VK Vorschläge unterbreiten;
- h) nimmt Stellung zu den Vorschlägen für wichtige Änderungen des PKG.

## **4. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Büros DV**

### **Art. 15 Zusammensetzung des Büros**

Das Büro DV setzt sich zusammen aus dem von der DV gewählten Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und den Wahlkreispräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident des Büros DV müssen aktiv versicherte Delegierte sein. Der Sekretär muss nicht zwingend ein Delegierter sein.

### **Art. 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahlen sind zulässig.

### **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Büro DV

- a) erledigt die ihm von der DV übertragenen Aufgaben;
- b) verfasst Stellungnahmen und Vernehmlassungen zuhanden der VK;
- c) kann zur Bearbeitung von Fachthemen Arbeitsgruppen einsetzen;
- d) bietet mit Unterstützung des Direktors die fachtechnische Ausbildung der Delegierten an;
- e) legt die Traktandenliste für die DV fest und bereitet die Geschäfte vor;
- f) orientiert die VK rechtzeitig über die Traktanden der DV;
- g) stellt der DV Anträge und nimmt Stellung zu den einzelnen Traktanden;
- h) bereitet die Wahlvorschläge für die Arbeitnehmervertreter in die VK vor.

## Art. 18 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Büros DV.

## Art. 19 Entschädigungen

- <sup>1</sup> Die Festsetzung des Rahmenkredits zur Ausrichtung von Entschädigungen an die Mitglieder der DV, an das Büro DV und an die Wahlkreise obliegt der VK.
- <sup>2</sup> Die DV beschliesst über die Zuteilung der einzelnen Entschädigungen auf Antrag des Büros DV (Anhang 2).

## Art. 20 Administration

Soweit die Kapazitäten des Büros DV nicht ausreichen, kann dieses für administrative Arbeiten auf die Infrastruktur der BLVK zurückgreifen.

# 5. Abstimmungen über Sachgeschäfte

## Art. 21 Abstimmungsverfahren

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.
- <sup>2</sup> Liegen zwei Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden sie einander gegenübergestellt. Es obsiegt derjenige Antrag, der mehr Stimmen erhalten hat.
- <sup>3</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- <sup>4</sup> Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und bringt diese zur Abstimmung.
- <sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## Art. 22 Form

Die DV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit der relativen Stimmenmehrheit der Abstimmenden verlangt wird.



## 6. Wahlen

### Art. 23 Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Wählbar als Arbeitnehmervertreter in die VK sind aktiv versicherte Personen der BLVK gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglements für die Wahl der Delegierten der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-WRDV), welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen.
- <sup>2</sup> Die Delegierten können auch externe Personen als Vertreter wählen, welche das Anforderungsprofil gemäss Anhang 1 erfüllen. Das Mandat des externen Vertreters kann durch die DV jederzeit widerrufen werden.
- <sup>3</sup> Nicht gewählt werden können Personen, die
  - a) in einem Arbeitsverhältnis zur BLVK stehen;
  - b) Geschwister, Schwäger, Schwägerinnen oder Verwandte in gerader Linie von Personen nach Bst. a sind.

### Art. 24 Wahlvorschläge

- <sup>1</sup> Wahlvorschläge für die Mitglieder der VK sind bis 30 Tage vor der DV, an welcher gewählt wird, dem Büro DV schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Wahlkreise, die Delegierten und jede bei der BLVK versicherte Person sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.
- <sup>3</sup> Das Büro DV prüft, ob die zur Wahl in die VK vorgeschlagenen Personen dem Anforderungsprofil entsprechen.

### Art. 25 Unvereinbarkeit

Delegierte, die in die VK gewählt werden, verzichten auf das Mandat in der DV.

### Art. 26 Wahlbüro

- <sup>1</sup> Für die Durchführung geheimer Wahlen wird ein Wahlbüro bestimmt.
- <sup>2</sup> Das Wahlbüro setzt sich aus Mitarbeitern der Verwaltung BLVK und zwei von der DV bestimmten aktiv versicherten Delegierten zusammen.
- <sup>3</sup> Das Wahlbüro wird administrativ durch das Direktionssekretariat BLVK unterstützt.
- <sup>4</sup> Das Wahlbüro ermittelt das Wahlergebnis.

## Art. 27 Wahlverfahren

- <sup>1</sup> Liegen nicht mehr Kandidaturen vor, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl kollektiv und offen. Wird bei einer kollektiven Wahl das absolute Mehr nicht erreicht, ist die Wahl nicht zustande gekommen, und es ist ein neuer Wahlgang mit geheimer Wahl durchzuführen.
- <sup>2</sup> Gibt es mehr Kandidierende, als Sitze zu vergeben sind, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- <sup>3</sup> Gewählt sind im ersten Wahlgang diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.
- <sup>4</sup> Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so scheidet jene mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- <sup>5</sup> Erreichen nicht genügend Kandidierende das absolute Mehr, so finden für die noch nicht vergebenen Sitze weitere Wahlgänge statt, bis genügend Kandidierende das absolute Mehr erreicht haben.
- <sup>6</sup> Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Art. 28 Ermittlung der gültigen Stimmen

- <sup>1</sup> Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten, sind ungültig.
- <sup>2</sup> Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte, aus der Wahl ausgeschiedene oder nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.
- <sup>3</sup> Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
- <sup>4</sup> Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

## Art. 29 Amtsdauer und Vakanzen

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter in der VK beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>2</sup> Die Arbeitnehmervertreter in der VK scheidet im Zeitpunkt ihres vollständigen Altersrücktritts oder ihrer Invalidisierung aus der VK aus.
- <sup>3</sup> Die Besetzung von Vakanzen infolge Rücktritts, unvorhergesehenen Ausscheidens, vollständigen Altersrücktritts oder Invalidisierung erfolgt auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche DV.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 30 Verkürzung der Amtsdauer

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 Bst. c PKG beginnt die verkürzte Amtsdauer am 1. Juni 2014 und endet am 31. Juli 2017.

### Art. 31 Genehmigung

Das vorliegende Reglement mit den Anhängen bedarf der Genehmigung durch die VK.

### Art. 32 Übergangsbestimmung für die Arbeitnehmervertreter der VK

Die nach dem BLVKG<sup>1</sup> gewählten Arbeitnehmervertreter der VK beenden die laufende Amtsperiode gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. c PKG<sup>2</sup> am 31. Juli 2017.

### Art. 33 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK-OgRDV) vom 20. Mai 2015, in der Fassung vom 17. Juni 2015 / 19. August 2015.

Bern, 2. März 2015

Im Namen der ausserordentlichen  
Delegiertenversammlung

Der Präsident:  
Hermann Hostettler

Der Vizepräsident:  
Francis Baour

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 16. März 2016 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse vom 14. Dezember 2004

<sup>2</sup> Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18. Mai 2014